



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Bericht

**zuhanden der
Eidgenössischen Finanzkontrolle**

**über die
Kompetenzabgrenzungen zwischen der
wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
und anderen Bundesstellen**

vom 9. September 2015

Ausgangslage und Ziel

Die Tätigkeiten des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) sind von vielfältiger Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und Fachstellen der Verwaltung geprägt.

Anhand der rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe soll für jeden Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) eine Übersicht erstellt werden, die folgende Elemente beinhaltet:

- die verschiedenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung,
- die Aufgaben auf diesem Gebiet sowie
- die verwaltungstechnischen Schnittstellen (organisatorisch und prozessual) unter den beteiligten Partner- bzw. Strukturämtern des Bundes.

Um die Transparenz und einen minimalen Informationsstand über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der WL-Bereiche im Verhältnis zu den Partnerämtern des Bundes zu gewährleisten, erstellt das BWL zudem für jeden WL-Bereich eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen bzw. über die rechtlichen Konkurrenznormen zwischen der WL und den anderen an Versorgungsfragen interessierten oder mit Versorgungsfragen betrauten Stellen des Bundes.¹

Betroffene Partner- und Strukturämter

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Schweizerisches Heilmittelinstitut (SWISSMEDIC)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), ComCom und PostCom
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

¹ Das BWL arbeitet auch mit einer Reihe weiterer Bundesstellen, die nicht über originäre Versorgungsaufgaben verfügen, eng zusammen. Dabei handelt es sich vor allem um Dienststellen, deren Fachwissen für die Konzeption, die Ausgestaltung und die Durchführung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung unentbehrlich sind. Beispielfhaft sei an dieser Stelle das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erwähnt. Eine entsprechende Übersicht erstellt das BWL jeweils in seiner "Stakeholder-Analyse".

Zusammenfassung

Die Zusammenarbeit der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mit anderen Dienststellen des Bundes, namentlich den Strukturämtern, ist geprägt von vielerlei Schnittstellen sowohl inhaltlicher als auch prozessualer Natur.

Vor allem die Politikbereiche Landwirtschaft, Energie und Heilmittel, die heute auch zu Fragen der Versorgung oder der Versorgungssicherheit von einer hohen Regulierungsdichte geprägt sind, stellen für die WL eine besondere Herausforderung dar.

Überall dort, wo strukturpolitische Massnahmen zugunsten einer mittel- und langfristigen sicheren Versorgung der Bevölkerung existieren, besteht für die WL ein geringes, aber oft nicht minder wichtiges Aktionspotential. Die Ziele der WL unterscheiden sich in der Regel von denjenigen der Strukturämter dadurch, dass sie die Überwindung kurzfristiger Mangel- oder Notlagen bezwecken.

In den meisten Bereichen sind die Schnittstellen zu den Strukturämtern seit langem nicht nur geklärt, sondern sind fester Bestandteil der amts- und departementsübergreifenden Zusammenarbeit.

Dies betrifft hauptfolgende Rechtsgebiete:

- Landwirtschaftsgesetzgebung
- Energie-, Umweltschutz und Stromversorgungsgesetzgebung
- Heilmittel- und Epidemiengesetzgebung
- Strassenverkehr- und Eisenbahngesetzgebung
- Arbeitszeit- und Arbeitsgesetzgebung
- Post- und Fernmeldegesetzgebung

Vor allem auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Energie- und Heilmittelversorgung besteht eine ausgeprägte Koordination der Aufgaben und eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Aufgabenteilungen sind implementiert und die Schnittstellen bzw. die Aufgabenabgrenzungen vorgenommen.

Auf dem Gebiet der Stromversorgung besteht zudem auf Bundesebene (WBF/UVEK) eine Arbeitsgruppe "Krisenorganisation zur Gewährleistung der Stromversorgung", bestehend aus dem BFE, der WL und der ECom. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Schnittstellen und die Prozesse im Hinblick auf den Bewirtschaftungsfall zu klären.

Schliesslich besteht mit verschiedenen Partnerämtern ein regelmässiger und fachspezifischer Informationsaustausch auf Direktionsebene.

Grundversorgungsbereiche

Bereich Ernährung

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BLW

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Massnahmen des Bereichs Ernährung werden nur ergriffen, wenn die Ernährungswirtschaft ihre Versorgungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann (Subsidiaritätsprinzip).</p> <p>In normalen Zeit liegt das Schwergewicht der Massnahmen bei der Vorratshaltung (Pflichtlager).</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich Freigabe von Pflichtlagern, Rationierung oder Kontingentierung sind bereits heute vorzubereiten, jedoch erst zu treffen, wenn keine andere Möglichkeit mehr zur Behebung der Mangellage besteht. Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Lage zwingend erfordert.</p> <p>Die Grundsätze der Angemessenheit und der Zweckmässigkeit sind dabei stets zu beachten</p>	<p>Das BLW hat dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.</p> <p>Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und fördert die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft mit Direktzahlungen.</p> <p>Die wichtigsten Instrumente im Bereich der Produktions- und Absatzförderung sind Einfuhrzölle, Milchzulagen sowie Einzelkulturbeiträge. Ziel ist eine nachhaltige und kostengünstige Produktion und die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses am Markt.</p> <p>Mit Versorgungssicherheitsbeiträgen trägt das BLW schliesslich dazu bei, dass die bäuerlichen Produktionskapazitäten für den Fall von länger andauernden Krisen erhalten bleiben.</p>		<p>Sowohl Artikel 104 (Landwirtschaft) als auch Artikel 102 (Landesversorgung) der Bundesverfassung haben die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zum Ziel, jedoch mit unterschiedlichem Zeithorizont.</p> <p>Die Landwirtschaftspolitik legt insbesondere mit strukturpolitischen Massnahmen (z.B. Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz oder Direktzahlungen) die Rahmenbedingungen für eine mittel- und langfristige sichere Versorgung der Bevölkerung fest, während die Landesversorgung die Überwindung kurzfristiger Mangel- oder Notlagen zum Ziel hat.</p> <p>Der Direktor des BLW ist gleichzeitig auch Chef des Bereichs Ernährung (Miliztätigkeit). Eine enge und effiziente Zusammenarbeit sowie die Koordination von Massnahmen zwischen BWL und BLW sind dadurch jederzeit gewährleistet.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

¹ Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.

² Lebenswichtig sind insbesondere:

- a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;
- b. Transport- und Fernmeldedienste;
- c. Lager- und Speichermöglichkeiten.

Art. 3

¹ Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

² Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.

Art. 28 Weitere Massnahmen

¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:

- a. die Freigabe von Pflichtlagern;
- b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;
- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;

Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c. Pflege der Kulturlandschaft;
- d. dezentralen Besiedelung des Landes;
- e. Gewährleistung des Tierwohls.

Art. 7 Grundsatz

¹ Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann.

² Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung.

Art. 17 Einfuhrzölle

Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. 1

³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage

¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. 1

- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen

Art. 54 Einzelkulturbeiträge

¹ Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:

- a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;
- b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.

² Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.

³ Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 20052 ausgerichtet werden

Art. 70 Grundsatz

¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.

² Die Direktzahlungen umfassen:

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Landschaftsqualitätsbeiträge;
- e. Produktionssystembeiträge;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge;
- g. Übergangsbeiträge.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge

¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;
- b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;
- c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.

²Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.

³Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.

Bereich Energie

Grundlagen

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Energiegesetz (SR 730.0)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BFE

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Die Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Bereich Energie nicht, langfristig wirksame energiepolitische Massnahmen zu treffen, welche auf eine Verbesserung der bestehenden Energieangebots- und Verbrauchsstrukturen abzielen. Anzustreben ist indessen eine möglichst wirksame Koordination bei der Verwirklichung der energiepolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes. Massnahmen des Bereichs Energie werden nur ergriffen, wenn die Wirtschaft ihre Versorgungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann (Subsidiaritätsprinzip).</p> <p>Auch im Bereich Energie liegt in normalen Zeiten das Schwergewicht der Massnahmen bei der Vorratshaltung (Pflichtlager). Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich Freigabe von Pflichtlagern oder Bewirtschaftung von Energieträgern sind bereits heute vorzubereiten, jedoch erst zu treffen, wenn keine andere Möglichkeit mehr zur Behebung der Mangellage besteht. Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Lage zwingend erfordert.</p>	<p>Das BFE sorgt gemäss Energiegesetz mit allgemeinen Grundsätzen und geeigneten energiepolitischen Massnahmen für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Es fördert die erneuerbaren Energien sowie eine sparsame und rationelle Energienutzung. Die Energieversorgung als solche ist Sache der Energiewirtschaft. Dies umfasst die ausreichende Verfügbarkeit, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungssysteme.</p> <p>Die Sicherstellung eines reibungslosen Funktionierens dieser Systeme hat langfristigen Charakter und tangiert den Aufgabenbereich des BWL nur mittelbar.</p>		<p>Schnittstellen zwischen dem BWL und dem BFE bestehen auf dem Gebiet der Energiegesetzgebung im Allgemeinen nur sektoriell, so insbesondere bei der Elektrizität (siehe unten).</p> <p>Zu den primär strukturellen Fragen der schweizerischen Energiepolitik hat sich das BWL aus verfassungsmässigen Gründen nicht zu äussern.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BFE ist somit rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und verursacht daher keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der energie- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter des BFE angehören.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Energiegesetz (SR 730.0)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p>	<p>Art. 1 Ziele</p> <p>¹Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.</p> <p>²Es bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;b. die sparsame und rationelle Energienutzung;c. die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. <p>³Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Der Bundesrat kann Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von 10 Prozent diesem Ziel anrechnen.</p> <p>⁴Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen.</p> <p>⁵Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu stabilisieren.</p> <p>Art. 4 Begriff und Zuständigkeit</p> <p>¹Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.</p> <p>²Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.</p> <p>Art. 5 Leitlinien für die Energieversorgung</p> <p>¹Eine sichere Energieversorgung umfasst die ausreichende Verfügbarkeit, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungssysteme.</p>

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, der Kostenwahrheit und internationaler Konkurrenzfähigkeit sowie auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Art. 6a Versorgungssicherheit

¹ Zeichnet sich ab, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist, schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zeitgerecht die Voraussetzungen, dass möglichst im Inland Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können. Sie stellen sicher, dass:

- a. die notwendigen Abläufe und Verfahren rasch durchgeführt werden;
- b. bei ihren Bauten sowie Anlagen, Planungen, Finanzierungen und anderen Tätigkeiten die Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich sowie klimaneutral sind und sich am betreffenden Standort eignen;
- c. der Staat mit der Energiewirtschaft zusammenarbeitet.

² Der Bund setzt sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland ein.

Bereich Energie

Elektrizität

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BFE und der EICom

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Betreffend Sicherheit der Versorgung mit Elektrizität stehen das Landesversorgungs- und das Stromversorgungsgesetz in einem komplementären Verhältnis zueinander. Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor, jedoch mit unterschiedlichem Zeithorizont und mit unterschiedlicher Zielsetzung.</p> <p>Dies entspricht der verfassungsmässigen Ordnung, nach der die Energiepolitik die Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie setzt, während die Landesversorgung die Überwindung schwerer Mangel- oder Notlagen zum Ziel hat.</p> <p>Der Bereich Energie ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht eine Verringerung des Konsums (z.B. Verwendungsverbote, planmässige Stromabschaltungen). So wird etwa bei einem sich kurzfristig abzeichnenden oder bereits entstandene Stromdefizit das noch vorhandene Stromvolumen nach volkswirtschaftlichen Prioritäten geordnet verteilt, so dass lebenswichtige Betriebe und Funktionen aufrecht erhalten bleiben und die privaten Konsumenten im Rahmen des Möglichen versorgt werden.</p>	<p>Massnahmen zur Versorgungssicherheit im Sinne des Stromversorgungsgesetzes sind grösstenteils auf mittlere und lange Sicht ausgerichtet (strukturelle Massnahmen) oder aber betreffen kurzfristige Engpässe und dergleichen, die nicht mit schweren Mangellagen in Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Massnahmen sollen den Endverbrauchern eine technisch zuverlässige und mengenmässig ausreichende Stromversorgung sichern. In diesem Bereich obliegen den Energieversorgungsunternehmen und der EICom als Regulatorin zentrale Aufgaben.</p> <p>Die EICom unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen für den Fall, dass sich mittel- oder langfristige erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet.</p>		<p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BFE und dem BFE ist rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und führt im Vollzug zu keinen Reibungsverlusten oder gar Doppelspurigkeiten. In einzelnen Themenbereichen bedarf es indes noch weiterer Abklärungen (vgl. unten bzgl. Arbeitsgruppe).</p> <p>In Bezug auf die Koordination der energie- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter des BFE angehören (die EICom ist in der Miliz-Kaderorganisation der WL bis heute nicht vertreten).</p> <p>Auf Direktionsebene besteht ein regelmässiger und fachspezifischer Informationsaustausch.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stromversorgung besteht zudem auf Bundesebene (WBF/UVEK) eine Arbeitsgruppe "Krisenorganisation zur Gewährleistung der Stromversorgung", bestehend aus Vertretern des BFE, der WL und der EICom. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Schnittstellen und die Prozesse im Hinblick auf den Bewirtschaftungsfall zu klären.</p> <p>Weiterführende Elemente zum Thema Schnittstellen finden sich im Bericht des BFE vom 28. März 2012 über die "Grundlagen der Energieversorgungssicherheit".</p>
--	---	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 28 Weitere Massnahmen</p> <p>¹Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Freigabe von Pflichtlagern;b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.</p> <p>²Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft. <p>Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung [noch nicht in Kraft]</p> <p>¹Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>²Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>³Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.</p> <p>⁴Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Vertragsmodalitäten.</p> <p>Art. 9 Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung</p> <p>¹Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, so kann der Bundesrat unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen treffen zur:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung;

<p>c. die Verminderung des Verbrauchs;</p> <p>d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;</p> <p>e. die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;</p> <p>g. die Beschaffung von Ersatzgütern.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.</p> <p>³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.</p>	<p>b. Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge und den Ausbau der Erzeugungskapazitäten;</p> <p>c. Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen.</p> <p>² Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Beschaffung von Elektrizität durchführen.</p> <p>Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>³ Bei der Elektrizitätsbeschaffung und beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben erneuerbare Energien Vorrang.</p> <p>⁴ Entstehen aus den Ausschreibungen nach Absatz 2 Mehrkosten, so werden diese von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten. Die Abgeltung ist zu befristen.</p> <p>⁵ Wird ein Gewinn erwirtschaftet, so müssen allfällige Abgeltungen für Mehrkosten der nationalen Netzgesellschaft ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals muss gewährleistet sein. Die Netzgesellschaft verwendet die Rückerstattungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Reduktion der Übertragungskosten der Hochspannungsnetze; b. die Verstärkung oder den Ausbau der Hochspannungsnetze. <p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen; b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen; c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.
--	--

	<p>³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.</p> <p>⁵ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.</p> <p>⁶ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>
--	--

Bereich Energie

Heizöl, Benzin und Diesel

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAFU

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich Energie ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind.</p> <p>Die geltende Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Bereich Energie jedoch nicht, grundsätzliche umweltpolitische Vorgaben zu verändern.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Umweltschutzgesetz ist indessen eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der umweltpolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes möglich.</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich die vorübergehende finanzielle Erleichterung des Marktzuganges auch für flüssige Treib- und Brennstoffe, die nicht den Normen der Luftreinhaltung entsprechen, sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten.</p> <p>Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.</p>	<p>Bei den auf dem Schwefelgehalt basierenden Lenkungsabgaben auf flüssigen Treib- und Brennstoffen handelt sich um eine reine Umweltschutzmassnahme.</p>		<p>Schnittstellen zwischen dem BWL und dem BAFU bestehen auf dem Gebiet der Umweltschutzgesetzgebung nur im Bereich der Luftreinhaltung.</p> <p>Zur schweizerischen Umweltschutzpolitik hat sich das BWL aus verfassungsmässigen Gründen nicht zu äussern.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAFU ist somit rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und verursacht daher keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der umweltschutz- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter des BAFU angehören.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Umweltschutzgesetz (SR 814.01)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹ Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>² Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹ Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>² Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p>	<p>Art. 35b Schwefelgehalt von Heizöl «Extraleicht»</p> <p>¹ Wer Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) einführt oder im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.</p> <p>² Von der Abgabe befreit ist Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse), das durch- oder ausgeführt wird.</p> <p>³ Der Abgabesatz beträgt höchstens 20 Franken je Tonne Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt den Abgabesatz im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Belastung der Umwelt mit Schwefeldioxid;b. die Mehrkosten der Herstellung von Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Prozent;c. die Bedürfnisse der Landesversorgung. <p>⁵ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.</p>
<p>Art. 28 Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Freigabe von Pflichtlagern;b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;	<p>Art. 35b^{bis} Schwefelgehalt von Benzin und Dieselöl</p> <p>¹ Wer Benzin oder Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse) einführt, im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.</p> <p>² Von der Abgabe befreit sind Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse), die durch- oder ausgeführt werden.</p> <p>³ Der Abgabesatz beträgt höchstens 5 Rappen pro Liter zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann für Benzin und Dieselöl unterschiedliche Abgabesätze festlegen.</p> <p>⁵ Er legt die Abgabesätze im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Belastung der Umwelt mit Luftverunreinigungen;

<p>c. die Verminderung des Verbrauchs;</p> <p>d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;</p> <p>e. die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;</p> <p>g. die Beschaffung von Ersatzgütern.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.</p> <p>³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.</p>	<p>b. die Anforderungen des Klimaschutzes;</p> <p>c. die Mehrkosten der Herstellung und der Verteilung von Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von 0,001 Prozent (% Masse);</p> <p>d. die Bedürfnisse der Landesversorgung.</p> <p>⁶ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.</p>
--	---

Bereich Heilmittel

Medikamente

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Heilmittelgesetz (SR 812.21)

Zuständigkeiten und Aufgaben der SWISSMEDIC

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Betreffend Sicherheit der Versorgung mit Heilmitteln besteht zwischen dem Landesversorgungs- und dem Heilmittelgesetz ein gewisses Spannungsfeld. Die Ziele beider Bundesaufgaben können einander u.U. zuwiderlaufen.</p> <p>Der Bereich Heilmittel ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht eine Lenkung der Abgabe und der Verwendung von lebenswichtigen Heilmitteln aus den vorhandenen Pflichtlagern.</p>	<p>Die Aufgabe der SWISSMEDIC besteht u.a. darin, dafür zu sorgen, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Medikamente zugelassen werden.</p> <p>Dadurch leistet SWISSMEDIC (indirekt) einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung des Landes mit Heilmitteln. Im Vordergrund steht der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.</p>		<p>Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor, jedoch mit unterschiedlicher inhaltlicher Zielsetzung. Das Heilmittelgesetz orientiert sich primär an einer medizinisch motivierten Versorgungssicherheit von Heilmitteln, wogegen das Landesversorgungsrecht sich auf die mengenmässig sichere Versorgung fokussiert.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und der SWISSMEDIC ist rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt.</p> <p>Schnittstellen zwischen dem BWL und der SWISSMEDIC bestehen auf dem Gebiet der Heilmittelgesetzgebung somit keine.</p> <p>Sowohl der Austausch von Informationen als auch Koordination allfälliger sich ergänzender Massnahmen nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen erfolgen zwischen der SWISSMEDIC und dem BWL im Rahmen der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter der SWISSMEDIC angehören.</p>
---	--	--	--

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Heilmittelgesetz (SR 812.21)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹Dieses Gesetz soll zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nur qualitativ hoch stehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.</p> <p>²Es soll zudem:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Konsumentinnen und Konsumenten von Heilmitteln vor Täuschung schützen;b. dazu beitragen, dass die in Verkehr gebrachten Heilmittel ihrem Zweck entsprechend und massvoll verwendet werden;c. dazu beitragen, dass eine sichere und geordnete Versorgung mit Heilmitteln, einschliesslich der dafür nötigen fachlichen Information und Beratung, im ganzen Land angeboten wird. <p>³Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere beim Erlass von Verordnungen und bei der Anwendung im Einzelfall, ist darauf zu achten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der schweizerischen Heilmittelkontrolle gewahrt werden;b. für die Forschung und Entwicklung im Heilmittelbereich günstige Rahmenbedingungen bestehen;c. die miteinander im Wettbewerb stehenden Marktpartner den gleichen gesetzlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen.

Bereich Heilmittel

Epidemienbekämpfung

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Epidemiengesetz (SR 818.101)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAG

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Die Sicherstellung der Versorgung mit Heilmitteln im Falle von durch eine Epidemie bzw. Pandemie verursachten Mangellage ist die wahrscheinlichste Aufgabe des Bereichs Heilmittel.</p> <p>Der Bereich Heilmittel ist daher primär verantwortlich für die Lenkung der Abgabe und der Verwendung von lebenswichtigen Heilmitteln aus den vorhandenen Pflichtlagern.</p>	<p>Das BAG sorgt dafür, dass der Bund die wichtigsten Heilmittel, die für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeignet sind, für die zivile Bevölkerung beschaffen, Vorräte anlegen oder Dritte mit der Vorratshaltung beauftragen kann.</p> <p>In erster Linie hat das BAG die bestehenden Möglichkeiten nach dem Landesversorgungsgesetz (z.B. die Verpflichtung zur Pflichtlagerhaltung) zu beachten. Weitere der Heilmittelversorgung der Bevölkerung dienende Massnahmen sind erst dann möglich, wenn die Massnahmen der Landesversorgung im konkreten Fall nicht zum Ziel führen.</p>	<p>Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgung vor allem auf dem Gebiet der Vorratshaltung vor, jedoch mit einem generellen Vorrang des Landesversorgungsgesetzes.</p> <p>Ebenfalls eindeutig bestimmt sind die Abgrenzungsfragen zwischen dem Epidemien- und dem Landesversorgungsgesetz hinsichtlich der finanziellen Aspekte. Hier bestehen keine nennenswerten Schnittstellen, da auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung bezüglich der Angebots- und Nachfragelenkungsmassnahmen während schwerer Mangellagen im Gegensatz zum Epidemiengesetz nur im subsidiären Ausnahmefall Finanzhilfen des Bundes vorgesehen sind.</p> <p>Schliesslich besteht zwischen der Bereichsleitung und der Direktion des BAG ein regelmässiger und fachspezifischer Informationsaustausch.</p>
---	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Epidemiengesetz (SR 818.101)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 26</p> <p>¹Zur Verhütung oder Behebung von schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag, kann der Bundesrat die Vorratshaltung sowie die Beschaffung und die Verteilung von Gütern fördern. Finanzhilfen darf er erst gewähren, wenn sich die Förderung nicht anders verwirklichen lässt.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Der Bundesrat sorgt für die hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln, soweit er sie nicht durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 sicherstellen kann.</p> <p>Art. 32a</p> <p>¹Der Bund trägt die Kosten für die hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln nach Artikel 6.</p> <p>²Die Übernahme der Kosten der Heilmittel richtet sich im Falle der Abgabe nach den Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. des Bundesgesetzes vom 18. März 199433 über die Krankenversicherung;b. des Bundesgesetzes vom 20. März 198134 über die Unfallversicherung;c. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 199235 über die Militärversicherung. <p>³Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, übernimmt der Bund die Kosten der Heilmittel.</p> <p>Art. 32b</p> <p>¹Der Bund kann die Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 6 in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn die hinreichende Versorgung der Bevölkerung im Fall von ausserordentlichen Umständen nicht anders gewährleistet werden kann.</p> <p>²Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.</p> <p>³Er kann die Beiträge ausrichten, wenn der Hersteller:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Entwicklung oder Produktion solcher Heilmittel verfügt;b. sich zur Produktion solcher Heilmittel in der Schweiz verpflichtet;undc. dem Bund die vorrangige Belieferung mit solchen Heilmitteln im Fall von ausserordentlichen Umständen zusichert.

² Der Bund kann die wirtschaftliche Selbsthilfe von Organisationen und Wirtschaftszweigen unterstützen.

Art. 28 Weitere Massnahmen

¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:

- a. die Freigabe von Pflichtlagern;
- b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;
- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;
- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

Art. 32c

¹ Der Bund kann sich verpflichten, dem Hersteller eines Heilmittels nach Artikel 6 den Schaden zu decken, für den dieser als Folge einer vom Bund empfohlenen oder angeordneten Verwendung eintreten muss, wenn die hinreichende Versorgung der Bevölkerung im Fall von ausserordentlichen Umständen nicht anders gewährleistet werden kann.

² Der Umfang und die Modalitäten der Schadensdeckung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Hersteller festgelegt.

Infrastrukturbereiche

Bereich Transporte

Sonntags- und Nachtfahrverbot

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

Zuständigkeiten und Aufgaben des ASTRA

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich Transporte ist einerseits verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten, andererseits aber auch für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen auf dem Gebiet des Transportwesens ausgerichtet sind.</p> <p>Die geltende Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Bereich Transporte jedoch nicht, grundsätzliche verkehrspolitische Vorgaben wie namentlich das Sonntags- und Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen zum Gütertransport zu verändern.</p>	<p>Bundesrechtlich besteht seit den Dreissigerjahren ein Nachtfahrverbot sowie seit den Fünfzigerjahren ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Motorwagen zum Gütertransport.</p> <p>Hauptmotiv dieser Bestimmung ist die Wahrung der Verkehrssicherheit sowie der Schutz der Bevölkerung vor Nachtlärm.</p> <p>Das ASTRA verfügt jedoch bzgl. des Sonntags- und Nachtfahrverbots über keine unmittelbaren Aufgaben oder Kompetenzen. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig.</p>		<p>Zwischen dem ASTRA und dem BWL bestehen zu Fragen des Sonntags- und Nachtfahrverbots keine Schnittstellen.</p>
---	--	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 22</p> <p>¹Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um ausreichende Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten zu sichern, die Transport- und Kommunikationswege offen zu halten sowie Lagerräume bereitzustellen.</p> <p>²Um die Durchführung bestimmter, im Interesse der Landesversorgung liegender Transporte zu ermöglichen und vorsorglich die notwendigen Transportmittel sicherzustellen, kann der</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹Der Bundesrat ist ermächtigt, nach Anhören der Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendig sind, mit oder ohne Einschränkungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr offen zu erklären;b. für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen;c. ... <p>²Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³Der Bundesrat erlässt ein Verzeichnis der nur für Motorfahrzeuge offenen Strassen. Er bezeichnet, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, diese Strassen nach Anhören oder auf Antrag der beteiligten Kantone. Er bestimmt, welche Arten von Motorfahrzeugen auf solchen Strassen verkehren dürfen.</p> <p>^{3bis}Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verfügt die Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf den Nationalstrassen. Zur Beschwerde gegen solche Verfügungen sind auch die Gemeinden berechtigt, sofern Verkehrsmaßnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.</p> <p>⁴Soweit es für das Militär oder den Zivilschutz nötig ist, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden. Der Bundesrat bezeichnet die dafür zuständigen Stellen des Militärs und des Zivilschutzes. Sie nehmen vor ihrem Entscheid mit den kantonalen Behörden Rücksprache.</p> <p>⁵Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen die erforderlichen Signale auf.</p> <p>Art. 106 Abs. 2</p> <p>...</p> <p>²Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.</p> <p>...</p>

Bund auf begründetes Gesuch hin oder im Rahmen eines von ihm selbst geschlossenen Transportvertrages Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegstransport- und ähnliche Gefahren gewähren.

Art. 28 Weitere Massnahmen

¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:

- a. die Freigabe von Pflichtlagern;
- b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;
- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;
- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

Bereich Transporte

Netzzugang Eisenbahn

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Eisenbahngesetz (SR 742.101)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAV

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich Transporte ist einerseits verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten, andererseits aber auch für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen auf dem Gebiet des Transportwesens ausgerichtet sind.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Eisenbahngesetz ist indessen eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der verkehrspolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes ohne weiteres möglich.</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen im Transportbereich wie namentlich die vorübergehende Erleichterung des Trassenzugangs sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten.</p> <p>Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.</p>	<p>Das BAV ist verantwortlich für Zuteilung einzelner Trassen. Dabei hat grundsätzlich die Personenbeförderung Vorrang vor der Güterbeförderung, und der regelmässige Verkehr hat Vorrang vor dem Bedarfsverkehr. In Ausnahmefällen (z.B. auf Güterverkehrsstrecken) können die Prioritäten anders geregelt werden.</p> <p>Mittels dieser Ausnahmeregelung können u.a. auf die volkswirtschaftlichen und somit auch auf die versorgungspolitischen Bedürfnisse des Landes Rücksicht genommen werden.</p> <p>In naher Zukunft wird das einschlägige Recht wesentlich ändern. Dazu gehört - voraussichtlich ab Mitte 2016 - der Ersatz der Prioritätenordnung nach dem Eisenbahngesetz durch Netznutzungskonzept/Netznutzungsplan.</p>		<p>Eine materielle Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAV besteht im Bereich der Prioritätenordnung bzgl. des Netzzuganges.</p> <p>Diese Prioritätenordnung kann sowohl gestützt auf das Eisenbahn- als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach der Eisenbahngesetzgebung Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAV ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der verkehrs- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit einerseits im Rahmen des Koordinierten Verkehrswesens (KOVE), andererseits aber auch innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAV angehören.</p>
--	--	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Eisenbahngesetz (SR 742.101)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 22</p> <p>¹Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um ausreichende Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten zu sichern, die Transport- und Kommunikationswege offen zu halten sowie Lagerräume bereitzustellen.</p> <p>²Um die Durchführung bestimmter, im Interesse der Landesversorgung liegender Transporte zu ermöglichen und vorsorglich die notwendigen Transportmittel sicherzustellen, kann der</p>	<p>Art. 9a Gewährung des Netzzugangs</p> <p>¹Die Infrastrukturbetreiberin gewährt den Eisenbahnverkehrsunternehmen den diskriminierungsfreien Netzzugang.</p> <p>²Bei der Gewährung des Netzzugangs hat der vertaktete Personenverkehr Vorrang. Anschlüsse innerhalb einer abgestimmten Transportkette des öffentlichen Verkehrs dürfen nicht gebrochen werden.</p> <p>³Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Prioritätenordnung nach Absatz 2 unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen gewähren.</p> <p>⁴Der Netzzugang auf einem örtlich und zeitlich bestimmten Fahrweg (Trasse) kann von jedem Unternehmen beantragt werden, das an der Durchführung des Eisenbahnverkehrs interessiert ist. Das Unternehmen muss spätestens einen Monat vor Betriebsaufnahme eine Netzzugangsbewilligung vorlegen oder ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung des Eisenbahnverkehrs beauftragen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Verkehr durchführt, muss die Sicherheitsbescheinigung spätestens bei der Aufnahme des Verkehrs vorlegen.</p> <p>⁵Trassen dürfen weder verkauft noch auf ein anderes Unternehmen übertragen werden. Der Auftrag nach Absatz 4 gilt nicht als Verkauf oder Übertragung.</p> <p>⁶Der Bundesrat legt die weiteren Grundsätze des Netzzugangs fest und regelt die Einzelheiten. Er kann mit anderen Staaten Abkommen abschliessen, welche die Gewährung des Netzzugangs für ausländische Unternehmen vorsehen. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz der Gegenseitigkeit.</p>

Bund auf begründetes Gesuch hin oder im Rahmen eines von ihm selbst geschlossenen Transportvertrages Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegstransport- und ähnliche Gefahren gewähren.

Art. 28 Weitere Massnahmen

¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:

- a. die Freigabe von Pflichtlagern;
- b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;
- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;
- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

Bereich Transporte

Arbeitskräfte

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Arbeitszeitgesetz (SR 822.21)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAV

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich Transporte ist wie bereits erwähnt u.a. verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten.</p> <p>Dazu gehört auch die Sicherstellung einer genügenden Anzahl von Fahrzeugführerinnen und -führern sowie des weiteren für den Betrieb erforderlichen Personals.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Arbeitszeitgesetz ist eine Koordination der Bestimmung des Arbeitszeitgesetzes mit den Anliegen der wirtschaftlichen Landesversorgung zwingend erforderlich und ohne weiteres auch möglich.</p> <p>Kurzfristige Massnahmen des Bereichs Transporte sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten. Sie treten jedoch nur insoweit in Kraft, als eine Regelung nach der Arbeitszeitgesetzgebung nicht möglich ist.</p>	<p>Das BAV kann bei besonderen Verhältnissen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.</p> <p>Ausnahmebewilligungen können jedoch nur bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, nach Anhörung der Unternehmen und der Arbeitnehmer und nur zeitlich befristet für Einzelfälle erteilt werden.</p> <p>Bei der Regelung von Ausnahmen in der Verordnung und bei der Anordnung von Abweichungen durch die Aufsichtsbehörden ist in erster Linie auf die Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie auf den Schutz der Arbeitnehmer zu achten. Weitere Interessen des Bundes wie namentlich die Sicherstellung der Landesversorgung können dabei ebenfalls berücksichtigt werden.</p>		<p>Eine weitere Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAV besteht im Bereich der Arbeitszeiten des Personals im konzessionierten öffentlichen Verkehr und der Post.</p> <p>Ausnahmeregelungen bezüglich der Arbeitszeiten im öffentlichen Verkehr können sowohl gestützt auf die Arbeitszeit- als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz grundsätzlich Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAV ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der verkehrs- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit einerseits im Rahmen des Koordinierten Verkehrswesens (KOVE), andererseits aber auch innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAV angehören.</p>
---	--	--	--

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Arbeitszeitgesetz (SR 822.21)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 22</p> <p>¹Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um ausreichende Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten zu sichern, die Transport- und Kommunikationswege offen zu halten sowie Lagerräume bereitzustellen.</p> <p>²Um die Durchführung bestimmter, im Interesse der Landesversorgung liegender Transporte zu ermöglichen und vorsorglich die notwendigen Transportmittel sicherzustellen, kann der</p>	<p>Art. 21 Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften</p> <p>¹Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, können, nach Anhören der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmer oder deren Vertreter, durch Verordnung für einzelne Unternehmen oder Unternehmenskategorien Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes angeordnet werden.</p> <p>²Zur Berücksichtigung aussergewöhnlicher Verhältnisse und nach Anhören der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmer oder deren Vertreter können die Aufsichtsbehörden im Einzelfall zeitlich befristete Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bewilligen.</p> <p>³Bei Anordnung von Ausnahmen und Abweichungen sind die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Arbeitnehmerschutzes angemessen zu berücksichtigen.</p>

Bund auf begründetes Gesuch hin oder im Rahmen eines von ihm selbst geschlossenen Transportvertrages Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegstransport- und ähnliche Gefahren gewähren.

Art. 28 Weitere Massnahmen

¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:

- a. die Freigabe von Pflichtlagern;
- b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;
- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;
- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

Bereich Transporte und Bereich ICT-I

Postdienste und Zahlungsverkehr

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Postgesetz (SR 783.0)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAKOM und der PostCom

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Auf dem Gebiet der Versorgung mit Postdienstleistungen sind die Bereiche Transporte und ICT-Infrastruktur verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichender Transportlogistik bzw. für die Beobachtung und Analyse der Datenübertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Postgesetz ist eine Koordination allfälliger Massnahmen der Bereiche ohne weiteres möglich. Kurzfristige Massnahmen der beiden Bereiche sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten. Sie treten jedoch nur insoweit in Kraft, als Regelungen nach der Postgesetzgebung nicht oder nicht mehr möglich sind.</p>	<p>Der Grundversorgungsauftrag der Post enthält eine Pflicht zur Annahme von Briefen und Paketen, eine Pflicht zu Transport und Zustellung von Postsendungen sowie eine Verpflichtung, mit einem Netz von Poststellen den Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung einschliesslich des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Grundversorgung legt der Bundesrat in einer Verordnung fest.</p> <p>Die Grundversorgung im Zahlungsverkehr muss gemäss Postgesetz für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. BAKOM und PostCom sind je für ihre gesetzliche Aufsicht zuständig.</p> <p>Die PostCom hat in ausserordentlichen Lagen keine Regelungs- oder Aufsichtskompetenzen.</p>		<p>Eine materielle Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAKOM bzw. der PostCom besteht im Bereich der Grundversorgung mit Postdienstleistungen und mit der Möglichkeit des Zahlungsverkehrs.</p> <p>Die Regulierung dieser Grundversorgung kann sowohl gestützt auf das Post- als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach der Postgesetzgebung stets Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAKOM ist somit festgelegt und verursacht keine Unklarheiten bezüglich der operativen Aufgaben- und Rollenverteilung.</p> <p>Eine Zusammenarbeit im Rahmen von Ämterkonsultationen bzgl. allfälliger bundesrätlichen Bewirtschaftungsvorschriften ist in jedem Fall gewährleistet.</p>
---	--	--	---

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Postgesetz (SR 783.0)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das gewerbsmässige Erbringen von Postdiensten;b. die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die Schweizerische Post (Post). <p>²Es bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochstehende Postdienste sowie die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs angeboten werden.</p> <p>³Es soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung gewährleisten mit:<ul style="list-style-type: none">1. Postdiensten,2. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs;b. die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Postdienste schaffen. <p>Art. 12 Postverkehr in ausserordentlichen Lagen</p> <p>¹Der Bundesrat bestimmt die Ereignisse, in denen das Erbringen von Postdiensten eingeschränkt oder untersagt werden kann und die meldepflichtigen Anbieterinnen von Postdiensten zur Leistungserbringung beigezogen werden können. Er regelt die Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessene Rechnung.</p> <p>²Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.</p> <p>³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Februar 19954.</p>
<p>Art. 28 Weitere Massnahmen</p> <p>¹Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Freigabe von Pflichtlagern;b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;	<p>Art. 13 Auftrag der Post</p> <p>¹Die Post gewährleistet die Grundversorgung mit Postdiensten nach den Artikeln 14–17.</p>

<p>c. die Verminderung des Verbrauchs;</p> <p>d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;</p> <p>e. die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;</p> <p>g. die Beschaffung von Ersatzgütern.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.</p> <p>³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.</p>	<p>Art. 32 Grundversorgung</p> <p>¹ Die Post stellt eine landesweite Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sicher.</p> <p>² Sie umschreibt im Rahmen der Vorgaben des Bundesrats in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Dienstleistungen sie aus Gründen der Gefahrenabwehr oder des Schutzes berechtigter Interessen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erbringt.</p> <p>³ Die Dienstleistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Bei der Ausgestaltung des Zugangs richtet sich die Post nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.</p> <p>⁴ Der Bundesrat bestimmt diese Dienstleistungen im Einzelnen und legt die Vorgaben zum Zugang nach Rücksprache mit den Kantonen und Gemeinden fest.</p>
--	--

Bereich ICT-I

Telekommunikation und Internetdienstleitungen

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Fernmeldegesetz (SR 784.10)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAKOM und der ComCom

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich ICT-Infrastruktur ist verantwortlich für die Beobachtung und Analyse der Datenübertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit.</p> <p>Er trifft Massnahmen zur Sicherstellung geeigneter Fernmeldeverbindungen mit mobilen Teilnehmern im Ausland, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung von Bedeutung sind.</p> <p>Schliesslich bereitet er Massnahmen zur Sicherstellung lebenswichtiger Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen vor und erstellt die für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderliche Bereitschaft.</p>	<p>BAKOM (und z.T. die ComCom) ist verantwortlich für die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise.</p> <p>Mittels des Instruments der Grundversorgungskonzession wird ein Basisangebot von preiswerten und qualitativ hoch stehenden Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen garantiert.</p> <p>Im Rahmen des Fernmeldegesetzes erfolgt auch die Wahrung der wichtigen Landesinteressen in ausserordentlichen Lagen bzw. die Sicherstellung der Kommunikation in Krisenfällen (u.a. auch für die wirtschaftliche Landesversorgung).</p> <p>In diesem Zusammenhang können den Anbietern bereits heute umfassende Auflagen zur Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste gemacht werden, damit die Sicherheit in der Telekommunikation verbessert wird.</p>		<p>Im Bereich der Fernmeldedienstleistungen besteht eine gewisse Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAKOM.</p> <p>Im Wesentlichen erfolgen die Massnahmen zur Sicherstellung der Kommunikation in Krisenfällen aufgrund des Fernmeldegesetzes. Solche Massnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor denjenigen der Landesversorgungsgesetzgebung.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAKOM ist auf diesem Gebiet eindeutig bestimmt und verursacht daher auch keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der fernmelde- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAKOM angehören.</p> <p>Eine Zusammenarbeit im Rahmen von Ämterkonsultationen bzgl. allfälliger bundesrätlichen Bewirtschaftungsvorschriften ist in jedem Fall gewährleistet.</p>
---	--	--	--

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Fernmeldegesetz (SR 784.10)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>²Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>²Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Art. 28 Weitere Massnahmen</p> <p>¹Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Freigabe von Pflichtlagern;b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.</p> <p>²Es soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen. <p>Art. 14 Konzession</p> <p>¹Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen.</p> <p>²Die Konzession ist mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung (Art. 16) allen Bevölkerungskreisen anzubieten.</p> <p>³Für die Erteilung der Konzession wird eine Ausschreibung durchgeführt. Das Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.</p> <p>⁵Konzessionen werden in der Regel auf den gleichen Termin befristet.</p> <p>Art. 16 Umfang der Grundversorgung</p>

- c. die Verminderung des Verbrauchs;
- d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;
- e. die Beschränkung der Ausfuhr;
- f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;
- g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

¹ Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert einen oder mehrere der folgenden Dienste:

- a. den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege für Sprache geleitet werden können, sowie den Anschluss und die Zusatzdienste;
- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;
- d. den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass eine Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung führt (Universalverzeichnis);
- e. ...

^{1bis} Die Dienste der Grundversorgung müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die öffentlichen Sprechstellen den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

³ Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

Art. 17 Qualität und Preise

¹ Die Dienste der Grundversorgung müssen landesweit in einer bestimmten Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest.

² Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an. Er legt periodisch für die Grundversorgung Preisobergrenzen fest. Diese Obergrenzen gelten einheitlich für das ganze Gebiet und richten sich nach der Entwicklung des Marktes.

Art. 19 Finanzielle Abgeltung

¹ Zeigt sich vor der Konzessionserteilung, dass die Kosten für die Erbringung der Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz effizienter Betriebsführung nicht gedeckt werden können, so hat die Konzessionärin Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung.

² Die Konzessionärin, die eine finanzielle Abgeltung erhält, muss dem Bundesamt jährlich alle für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen, insbesondere die Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, geben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung

¹ Das Bundesamt erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe, deren Ertrag ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 und der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

² Die Abgabe muss insgesamt die in Absatz 1 aufgeführten Kosten decken und wird proportional zu den Umsätzen aus den angebotenen Fernmeldediensten festgelegt.

³ Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Fernmeldediensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Abgabe befreien.

⁴ Er regelt die Einzelheiten der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 aufgeführten Kosten benötigt werden.

8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

Art. 47 Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Dienstleisterinnen angemessene Rechnung.

² Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 199594.

Art. 48 Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

¹ Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

Art. 48a Sicherheit und Verfügbarkeit

Der Bundesrat kann für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste technische und administrative Vorschriften erlassen.

Bereich Arbeit (inaktiv)

Arbeitskräfte im Allgemeinen

Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Bereichs

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Zuständigkeiten und Aufgaben des SECO

Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Bereich Arbeit ist zuständig für die Bereitstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Arbeitskräfte. Er beobachtet und analysiert in Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden namentlich dem SECO die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl an Arbeitskräften zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Arbeitsgesetz ist eine Koordination allfälliger Massnahmen ohne weiteres möglich.</p> <p>Kurzfristige Massnahmen des Bereichs Arbeit sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten. Sie treten jedoch nur insoweit in Kraft, als Regelungen nach dem Arbeitsgesetz nicht oder nicht mehr möglich sind.</p>	<p>Der Vollzug des Arbeitsgesetzes erfolgt im Wesentlichen durch die Kantone. Dem Bund, v.a. vertreten durch das SECO, obliegt die Überwachung des Vollzugs. Er kann den Kantonen Weisungen erteilen.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts kann der Bund bereits heute für besondere Betriebe oder Berufsgruppen Ausnahmeregelungen treffen.</p>		<p>Zwischen dem BWL und dem SECO besteht vor allem im Bereich der Arbeitszeiten eine nennenswerte Schnittstelle.</p> <p>Ausnahmeregelungen bezüglich der Arbeitszeiten können sowohl gestützt auf das Arbeitsgesetz als auch auf das Landesversorgungsgesetz erfolgen, wobei Massnahmen nach dem Arbeitsgesetz grundsätzlich Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem SECO ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der unterschiedlich motivierten Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des SECO angehören.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Arbeitsgesetz (SR 822.11)</i>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p> <p>Art. 2 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p>¹ Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die notwendig sind, damit das Land in Zeiten der Bedrohung durchhalten und schwere Mangel- oder Notlagen überstehen kann.</p> <p>² Lebenswichtig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nahrungsmittel, Heilmittel und weitere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs, Hilfs- und Rohstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe, Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktionsmittel;b. Transport- und Fernmeldedienste;c. Lager- und Speichermöglichkeiten. <p>Art. 3</p> <p>¹ Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer machtpolitischer Einwirkungen; er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>² Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.</p>	<p>Art. 27</p> <p>¹ Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.</p> <p>^{1bis} Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p> <p>^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.</p> <p>^{1quater} Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.</p> <p>² Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;d. für Betriebe, die der Versorgung mit leicht verderblichen Gütern dienen;e. für Betriebe, die der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sowie für Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen;f. für Forstbetriebe;g. für Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;h. für Betriebe, die der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen oder ihrer Instandhaltung und Instandstellung dienen;i. für Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;k. für das Bodenpersonal der Luftfahrt;
<p>Art. 28 Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Kann die Wirtschaft die Versorgung nicht gewährleisten und reichen dazu auch die Förderungsmassnahmen des Bundes nicht aus, kann der Bundesrat wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Freigabe von Pflichtlagern;b. die Mengen für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Verteilung und den Verbrauch;	

c. die Verminderung des Verbrauchs;

d. den Verwendungszweck von Gütern und ihre Einstufung je nach Wichtigkeit für die Versorgung;

e. die Beschränkung der Ausfuhr;

f. die Rückgewinnung von Stoffen und die Verwertung von Altstoffen;

g. die Beschaffung von Ersatzgütern.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen je nach Wichtigkeit für die Versorgung erlassen.

³ Für die Geltungsdauer von Vorschriften nach diesem Artikel kann der Bundesrat für die betreffenden Güter und Dienstleistungen die Überwachung der Preise anordnen. Wenn nötig kann er Höchstpreise festsetzen.

⁴ Der Bundesrat kann zur Behebung von Mangellagen vorsorglich bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft die Kompetenz zur Freigabe von Pflichtlagern dem WBF übertragen.

l. für Arbeitnehmer auf Bauplätzen und in Steinbrüchen, für welche wegen ihrer geographischen Lage oder wegen besonderer klimatischer oder technischer Verhältnisse eine besondere Ordnung der Arbeitszeit erforderlich ist;

m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosse Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert.